

- c) im Zusammenhang mit der Ausübung einer dienstlichen oder gesellschaftlichen Pflicht des Getöteten,
- d) mit besonderer Grausamkeit,
- e) in einer Art und Weise, die Gefahr für viele Menschen erzeugt,
- f) mit dem Ziel, ein anderes Verbrechen zu verdecken oder die Begehung eines anderen Verbrechens zu erleichtern, sowie in Verbindung mit einer Notzucht,
- g) an schwangeren Frauen, wenn dem Täter die Schwangerschaft bewußt ist,
- h) an zwei oder mehreren Personen,
- i) von einer Person, die bereits früher eine vorsätzliche Tötung begangen hat (mit Ausnahme einer Tötung unter Notwehrüberschreitung bzw. einer in starker seelischer Erregung erfolgten Tötung),
- j) aus Gründen der Blutrache,
- k) von einem besonders gefährlichen Rückfalltäter.

Die vorsätzliche Tötung unter erschwerenden Umständen wird mit Freiheitsentzug von 8 bis 15 Jahren mit oder ohne Verbannung oder mit dem Tode bestraft.

Im Vergleich zu früheren Gesetzen enthält Art. 102 des StGB der RSFSR also eine erschöpfende Aufzählung der erschwerenden Umstände der vorsätzlichen Tötung. Das ist ein Vorteil gegenüber so unbestimmten Formulierungen wie „andere niedrige Beweggründe“, die es bei der Qualifizierung von vorsätzlichen Tötungen erlaubten, den Katalog der erschwerenden Umstände zu erweitern.

Zu den erschwerenden Umständen der vorsätzlichen Tötung gehört es nicht, wenn die Tat aus Eifersucht, aus Rache auf der Grundlage persönlicher Beziehungen, unter Ausnutzung der Hilflosigkeit des Getöteten sowie durch eine Person begangen wurde, die für den Getöteten eine besondere Verpflichtung zur Pflege hatte (am häufigsten betraf dieser Umstand Kindestötungen). Die gerichtliche Praxis zeigte, daß derartige Fälle, z. B. die Kindestötung, nicht selten als unter mildernden Umständen begangene Tötung angesehen wurden.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für andere Arten der Tötung brachte das StGB der RSFSR von 1960 einige Änderungen sowohl in der Formulierung der Dispositionen als auch in der Ausgestaltung der Sanktionen der Tatbestände.

Art. 103 erfaßt die vorsätzliche Tötung ohne die in Art. 102 angeführten erschwerenden Umstände und droht dafür Freiheitsentzug von drei bis zehn Jahren an². Die Praxis zeigt, daß hierzu folgende Fälle auftreten: Tötungen aus Eifersucht, aus persönlicher Rache, aus Neid, aus Streitigkeiten, im Zusammenhang mit Schlägereien, auf Verlangen des Getöteten, aus mutmaßlicher Verteidigung sowie Tötung eines neugeborenen Kindes durch die Mutter.

Die im Zustand plötzlicher starker seelischer Erregung begangene Tötung wird in Art. 104 näher bestimmt und mit Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren oder Besserungsarbeit bis zu einem Jahr bestraft. Der Zustand plötzlicher starker seelischer Erregung muß durch Gewaltanwendung, durch schwere Bedrohung oder andere gesetzwidrige Handlungen des Getöteten, die schwere Folgen für den Täter bzw. für ihm nahestehende Personen nach sich ziehen konnten, hervorgerufen worden sein. Für eine unter Notwehrüberschreitung begangene Tötung (Art. 105) kann Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren oder Besserungsarbeit bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. Für die fahrlässige Tötung (Art. 106) ist Freiheitsentzug bis zu drei Jahren oder Besserungsarbeit bis zu einem Jahr vorgesehen.

² Die untere Strafgrenze von drei Jahren wurde erst nachträglich eingefügt. Vgl. Mitteilungen des Obersten Sowjets der RSFSR 1962, Nr. 29, S. 449 (russ.).

In den Strafgesetzbüchern der Aserbaidshanischen, der Kirgisischen, der Lettischen, der Litauischen, der Moldauischen, der Usbekischen, der Tadshikischen, der Turkmenischen, der Ukrainischen und der Estnischen Unionsrepublik gibt es außerdem noch den Tatbestand der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die von einer Mutter an ihrem neugeborenen Kind begangene Tötung. Hierfür wird unterschiedlich Freiheitsentzug bis zu drei Jahren bzw. bis zu fünf Jahren oder Besserungsarbeit bis zu einem Jahr angedroht.

Verglichen mit der früheren Gesetzgebung wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Tötungsdelikte im StGB der RSFSR von 1960 vollkommener geregelt; z. T. werden strengere Sanktionen angedroht, insbesondere für vorsätzliche Tötungen bei erschwerenden Umständen. Diese Praxis zeigt, daß das Gesetz einen zuverlässigen Schutz des Lebens der Bürger gewährleistet und eine hohe vorbeugende Wirkung entfaltet.

Allerdings wäre es wünschenswert, für die von Personengruppen begangenen vorsätzlichen Tötungen eine erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit vorzusehen. Man begegnet in der Praxis Fällen, in denen beim Nichtvorliegen der Merkmale des Art. 102 die von einer Personengruppe begangene Tötung als Tötung ohne erschwerende Umstände nach Art. 103 beurteilt wird. Betrachtet man demgegenüber die Vorschriften über Diebstahl, Plünderung, Raub, Vergewaltigung und andere Verbrechen, so stellt man fest, daß die Tatbegehung durch eine Personengruppe als erschwerender Umstand gewertet wird. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb bei der Tötung anders verfahren werden soll, denn durch die gruppenweise Begehung des Verbrechens erhöht sich ja seine Gesellschaftsgefährlichkeit. Deshalb sollte Art. 102 noch durch einen Punkt „Begehung der vorsätzlichen Tötung durch eine Gruppe“ ergänzt werden.

Da die Effektivität neuer Gesetze erst in ihrer Anwendung in der Praxis erprobt werden kann, ist es völlig natürlich, daß auch solche Gesetze ergänzt und geändert werden müssen, die vor noch nicht allzulanger Zeit erlassen wurden. Daß es wichtig ist, die Gesetzgebung rechtzeitig zu ergänzen und zu verändern, hat schon Lenin hervorgehoben³. Und das StGB der RSFSR von 1960 ist in den vergangenen Jahren bereits in verschiedener Hinsicht ergänzt und geändert worden⁴.

Die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und der menschlichen Persönlichkeit ist ein wichtiges internationales Prinzip. „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“, heißt es in Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. Die Sowjetunion, die stets konsequent für die Verwirklichung des Völkerrechts eintritt, ist — wie die vorstehenden Darlegungen gezeigt haben — auch in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung bestrebt, den Schutz des Lebens und die Unantastbarkeit der menschlichen Persönlichkeit in höchstem Maße zu garantieren.

(Übersetzung von Dr. Helmut K e i l, Berlin)

³ Lenin in seiner Rede auf der IV. Tagung des Gesamtrussischen Zentralkomitees der IX. Wahlperiode am 31. Oktober 1922:

„Und wenn sich das jetzt von Ihnen angenommene Gesetz auch in dieser oder jener Beziehung als verbesserungsbedürftig erweisen sollte, so werden wir diese weiteren Korrekturen, die weiteren Verbesserungen ebenso ohne jede Schwierigkeit annehmen, wie Sie eben jetzt die Korrekturen und Verbesserungen zu unserem Strafgesetzbuch angenommen haben.“ (Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 378).

⁴ Vgl. z. B. Gesetz der RSFSR über die Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs der RSFSR vom 25. Juli 1962, in: Sowjetskaja justizija 1962, Nr. 15/16, S. 26 ff. (russ.); Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 3. Juli 1965, in: Mitteilungen des Obersten Sowjets der RSFSR 1965, Nr. 27, S. 523 f. (russ.).